

GROSSER RAT

VORSTOSS

Motion von Therese Dietiker, EVP, Aarau (Sprecherin), Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, André Rotzetter, CVP, Buchs, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 08.12.2020

Betreffend Existenzsicherung im Alter mit AHV Rente und Freizügigkeitsguthaben sowie für eine einheitliche Praxis zur Rückerstattung von Sozialhilfegeldern mit Freizügigkeitsguthaben.

Text:

Auf die nächste Anpassung der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) sei der Umgang mit Freizügigkeitsleistungen von Sozialhilfebeziehenden zu regeln. Im Gegensatz zu anderen Vermögensanfällen seien die Freizügigkeitsleistungen als Altersvorsorge zu definieren, womit sie für die Rückerstattung der Sozialhilfe nicht zur Verfügung stehen. Es soll zudem sichergestellt werden, dass das Freizügigkeitsguthaben frühestens zum Zeitpunkt eines möglichen AHV-Vorbezugs zur Bestreitung des aktuellen Lebensunterhaltes herangezogen werden kann.

Begründung:

Grundsätzlich umfasst die berufliche Vorsorge alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben.

Im Sommer 2020 berichtete "Der Beobachter" über ein Sozialhilfeurteil aus dem Aargau: Eine Sozialhilfebezügerin wurde (gemäss üblicher Praxis) gebeten, sich frühzeitig pensionieren zu lassen, womit sie nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig sei. Das Sozialamt schickte ihr umgehend eine Rechnung zur Bezahlung der aufgelaufenen Sozialhilfe, die sie mit der freiwerdenden Freizügigkeitsleistungen zu bezahlen habe. Die langjährig angesparten Gelder der Pensionskasse wurden damit bis auf einen Freibetrag von CHF 5000.—aufgebraucht. Damit wurde die Frührentnerin ab sofort abhängig von Ergänzungsleistungen, da sie mit der reduzierten AHV-Rente ihren Lebensunterhalt nicht finanzieren kann. Der Zeitschrift Beobachter bemängelte diese einzigartige Praxis, die durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes gestützt wird.

Mittlerweile hat die Sendung "Kassensturz/Espresso" die Thematik aufgegriffen. Sie hat Betroffene, Gemeinden und die Regierung diesbezüglich befragt und kommt zum Schluss, dass Aargauer Gemeinden systematisch Altersguthaben zur Rückzahlung von bezogenen Sozialhilfeleistungen verwenden.

Viele Menschen, die nach langjähriger Erwerbsarbeit arbeitslos werden und wegen ihres Alters in die Sozialhilfe abrutschen, verlieren aufgrund der langen Schicksalsgeschichte ihren Selbstwert. Häufig ziehen sie sich zurück und/oder werden krank. Wenn sie mit ihrer frühzeitigen Pensionierung ihre Altersvorsorgegelder umgehend abgeben müssen, treibt man sie zum letzten Mal in die Ohnmacht: Sie werden Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern gleichgestellt, die nicht oder kaum gearbeitet haben. Ihre langjährige Arbeit wird nicht wertgeschätzt, im Gegenteil, man bedient sich ihren Freizügigkeitsleistungen und erhöht damit meist in erheblichem Umfang ihre künftige Abhängigkeit von den Ergänzungsleistungen.

Die schmale Berentung (reduzierte AHV-Rente aufgrund Frühpensionierung um 13,6 %) zugunsten der Sozialhilfe macht die sofortige Anmeldung für Ergänzungsleistungen unumgänglich. Dabei kann sich die Rückerstattung von bezogenen Sozialhilfegeldern mit Freizügigkeitsleistungen auch auf die Berechnung der Ergänzungsleistungen auswirken, weil damit die Grenze des freiwilligen Vermögensverzichtes von jährlich 10% des Vermögens überschritten wird. Es stellt sich die Frage, wie weit die Praxis der Sozialhilfe-Rückforderung der Gemeinden mit der Sozialversicherungsanstalt abgesprochen ist.

Zudem ist völlig unklar, wie weit diese Verschiebung der Sozialhilfe in die Ergänzungsleistungen sinnvoll und/oder richtig ist. Mit dieser Praxis wird der Kanton zu einem grossen Teil für Lebenskosten zuständig, die eigentlich Sache der Sozialhilfe wären.